



**STATUTEN
DES
GELÄNDEWAGENCLUB SCHWEIZ
(GWC SCHWEIZ)
6074 Giswil**

A) Allg. Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „GWC SCHWEIZ“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 6074 Giswil.

2. Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke und Ziele:

- a) Förderung einer positiven Grundeinstellung zum Geländefahrzeug. d.h. die sinngemässe Nutzung in entsprechenden Anwendungen und Hilfestellungen, unter Ausschöpfung der vom Geländefahrzeug gebotenen Eigenschaften, herauszustreichen.
- b) Planen, organisieren und durchführen von Projekten im Zusammenhang mit Geländefahrzeugen, die von allgemeinem Nutzen und Interesse sind.
- c) Die theoretische und praktische Förderung der Fahrtauglichkeit der Mitglieder mittels Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen.
- d) Weitergeben von Informationen über Neuheiten auf dem Sektor des Geländefahrzeugmarktes.

3. Tätigkeitsgebiet

Der Verein kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

4. Finanzen

Der Verein verfügt zur Verwirklichung des Vereinszweckes über die Mitgliederbeiträge und über das Vereinsvermögen. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. D.h. Beginn ist der 1. Januar, Ende ist der 31. Dezember.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Eintrag SHR

Der Verein wird zur gegebenen Zeit ins Schweizerische Handelsregister eingetragen.

B) Mitgliedschaft

8. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des GWC Schweiz kann Jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird zwischen Mitglieder (natürliche Personen) und Firmenmitglieder unterschieden.

Mitglieder werden durch die Generalversammlung aufgenommen. Mitglieder können von der Generalversammlung nur aufgenommen werden, wenn sie im vergangenen Vereinsjahr aktiv mitgearbeitet haben. Zudem muss der Mitglied-Anwärter an der Generalversammlung persönlich anwesend sein. Nur in Ausnahmefällen wird eine schriftliche und begründete Entschuldigung angenommen. Der Vorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen, ein Mitglied-Anwärter, der sich besonders gegenüber dem GWC Schweiz verdient gemacht hat, sofort als Mitglied aufzunehmen.

9. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Rückwirkende Austritte sind nicht zulässig. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des GWC SCHWEIZ zu richten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es gemäss den einschlägigen, durch den Vorstand separat erlassenen Bestimmungen bezüglich Einzugsmodus mit dem Mitgliederbeitrag entsprechend in Verzug ist.
 - b) wenn es den GWC SCHWEIZ ausnützt oder auszunutzen versucht.
 - c) wegen schwerem oder wiederholten Widersetzen gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Organe des GWC SCHWEIZ.
 - d) aus anderen wichtigen Gründen.

Zuständig zum Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des GWC SCHWEIZ. Dagegen schulden solche Personen die Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft. Ferner sind sie zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen verpflichtet
5. Wenn ein Aktivmitglied ohne schriftliche Entschuldigung der Generalversammlung fernbleibt (Generalversammlung für Aktivmitglieder obligatorisch) wird es automatisch zum Passivmitglied.

10. Arbeitsleistung

Die Mitglieder des GWC SCHWEIZ verpflichten sich zur persönlichen Arbeitsleistungen in Zusammenhang von Veranstaltungen und Projekte, sowie deren Vorbereitungen. Gönner sind gehalten, durch freiwillige Mitarbeit die Arbeit der Mitglieder zu unterstützen. Die vom Vorstand, für die entsprechende Veranstaltung, ermächtigte Person kann: wenn es die Gegebenheiten bedürfen, Mitglieder zur persönlichen Arbeits- und Hilfeleistung jeder Art verpflichten. Dies gilt auch während der eigentlichen Veranstaltung.

11. Beitragsleistungen

Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag gemäss den einschlägigen, vom Vorstand separat erlassenen Bestimmungen, im Voraus zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag wird für ein Jahr erhoben. Nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen ist eine Pro-Rata-Entschädigung zulässig. Dies wird vom Vorstand von Fall zu Fall entschieden.

Aktive Vorstandsmitglieder, sowie Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben für die Dauer ihrer Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

C) Organisation

12. Organe des GWC SCHWEIZ

Die Organe des GWC SCHWEIZ sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

13. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GWC SCHWEIZ.

14. Einberufung der Generalversammlung

Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe ein solches Begehren stellt.

Anträge können an dem Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie schriftlich dem Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass dieser Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.

15. Obliegenheiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
- b) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten von weiteren Vorstandsmitgliedern beziehungsweise Funktionären
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von Funktionären
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für jeweils ein weiteres Jahr
- h) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Aktionsprogramms für das nächste Vereinsjahr
- i) Festlegung von persönlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder
- j) Aenderung der Statuten (Art. 23)
- k) Beschlussfassung über Ankauf oder Verkauf von Materialien.

16. Verfahren - Generalversammlung

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Versammlung. Er kann nach eigenem Ermessen Appell mit Namensaufruf durchführen.

Der Vorstand sorgt für die Protokollführung.

17. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des GWC SCHWEIZ. Er vertritt den Verein nach aussen.

18. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem Sportchef
- f) den Beisitzern (max. 4)

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

19. Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. In dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ergehen. Solche Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.

20. Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über seine Aktivitäten, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Programm für das nächste Vereinsjahr vor. Der Vorstand erlässt zudem, sofern notwendig, einschlägige Reglemente (z.B. Klasseneinteilung, Wettbewerbsreglement etc.).

21. Unterschriften

Präsident und Kassier sind jeweils mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Vizepräsident und Aktuar haben Kollektivunterschrift je zu zweien, jedoch nicht unter sich, sondern nur zusammen mit dem Präsidenten oder dem Kassier.

22. Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

D) Schlussbestimmungen

23. Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ändern, und zwar mit drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Aenderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

24. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Befragung aller Mitglieder erfolgen und gilt erst dann als beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel von ihnen schriftlich sich dafür ausgesprochen haben.

Ergibt sich bei der Auflösung des Vereinsvermögens ein Ueberschuss so wird über deren Verwendung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestimmt.

25. Inkrafttretung

Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die ausserordentliche Generalversammlung am 29. November 1986 mit Wirkung ab 1. Januar 1987 in Kraft. Somit werden die Statuten des GWC SCHWEIZ vom 23. Januar 1985 mit allen dazugehörenden Aenderungen und Nachträgen sowie der Aktualisierung des Vereins Sitzes vom 20. Januar 2012 und der Änderung der Unterschriftenregelung vom 19. Januar 2018 ersetzt.

1986/87

Januar 2018

Der Präsident: sig. Pascal Halter

Der Vizepräsident: sig. Samuel Gähwiler

Die Aktuarin: sig. Martina Stocker

Der Kassier: sig. Roland Hossli



www.gwc-schweiz.ch